

# Antworten auf häufig gestellte Fragen zur BEG (FAQ)

## Einleitung

### Inhalt:

#### Aktuelles

1. Allgemeines
2. BEG Einzelmaßnahmen (BAFA)
3. BEG Wohngebäude und Nichtwohngebäude (KfW)
4. FAQ-Versionen

Stand: 01.02.2024

Diese FAQ entsprechen dem einheitlichen Verständnis des BMWK sowie der beiden Durchführer KfW und BAFA zur Auslegung und Anwendung der BEG-Richtlinien zu dem als „Stand: ...“ bezeichneten Zeitpunkt. Die FAQ dienen dabei der Erläuterung der BEG-Richtlinien insbesondere zu Auslegungsfragen in Grenzbereichen der Förderfähigkeit bzw. des Umfangs der Förderung. Die FAQ sollen damit potentiellen Investorinnen und Investoren hinsichtlich dieser Zweifelsfälle helfen, die Förderangebote der BEG besser zu verstehen und die Relevanz der BEG für das eigene Investitionsvorhaben besser abschätzen zu können.

Technische FAQ zur BEG finden Sie auf der Website des BAFA (BEG EM) bzw. der KfW Bankengruppe. Die FAQ sind ein Angebot für Energieeffizienz-Expertinnen und Experten bzw. Fachunternehmen, um diese bei der Bearbeitung von Nachweisen zu unterstützen.

---

## Aktualisierungsverlauf

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 27.05.2021 geändert oder hinzugefügt: 3.23, 4.23, 6.28, 6.29, 7.14, 8.15, 9.11, 9.15

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 02.06.2021 geändert oder hinzugefügt: 3.11, 3.22, 5.16, 5.17, 6.28, 9.21, 11.9, 11.10

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 08.06.2021 geändert oder hinzugefügt: 1.4, 1.13, 2.4, 2.16, 7.11, 7.14

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 16.06.2021 geändert oder hinzugefügt: 9.16, 12.1

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 22.06.2021 geändert: 3.14, 10.16

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 01.07.2021 geändert oder hinzugefügt: 1.1, 2.1, 2.4, 2.12, 2.25, 4.19, 5.2, 7.9, 7.11, 8.6, 8.9, 10.5, 10.10, 10.11. Zudem wurden FAQ, die durch die Beendigung der EBS-Programme überflüssig geworden sind, gelöscht.

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 05.07.2021 geändert oder hinzugefügt: 3.2, 3.4, 6.29, 6.30, 9.11, 12.1, 12.2

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 15.07.2021 geändert oder hinzugefügt: 1.4, 1.10, 2.2, 2.12, 2.19, 3.4, 3.5, 3.16, 4.6, 4.12, 5.8, 5.9, 6.3, 7.1, 7.16, 8.6, 9.2, 9.5, 9.6, 11.1

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 19.07.2021 geändert oder hinzugefügt: 2.2, 2.21, 3.14, 3.19, 5.10, 6.28, 10.2

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 26.07.2021 geändert oder hinzugefügt: 2.2, 2.12, 7.17, 8.5, 11.6

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 02.08.2021 geändert oder hinzugefügt: 3.18, 5.15, 9.11

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 12.08.2021 geändert oder hinzugefügt: 3.5, 3.6

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 17.08.2021 geändert oder hinzugefügt: 3.7, 5.11, 7.17, 8.5, 9.13

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 25.08.2021 geändert oder hinzugefügt: 6.2, 7.1

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 01.09.2021 geändert oder hinzugefügt: 3.2, 3.11, 5.1, 10.6

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 08.09.2021 geändert oder hinzugefügt: 1.7, 5.11, 9.11

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 14.09.2021 geändert oder hinzugefügt: 3.2, 3.15, 4.15, 7.2, 7.9, 8.6, 10.2

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 08.10.2021 geändert oder hinzugefügt: 2.4, 2.22, 3.8, 3.13, 9.5

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 20.10.2021 geändert oder hinzugefügt: 2.12, 3.11, 4.12, 5.7, 5.9, 6.11, 7.3, 7.11, 7.12, 10.6

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 27.10.2021 geändert oder hinzugefügt: 3.20, 6.13, 9.2

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 04.11.2021 geändert oder hinzugefügt: Einstellung EH/EG 55 Neubauförderung, 6.16

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 25.11.2021 geändert oder hinzugefügt: 3.20, 5.11, 9.3

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 30.11.2021 geändert oder hinzugefügt: 10.7

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 08.12.2021 geändert oder hinzugefügt: Einstellung EH/EG 55 Neubauförderung 4, 2.7, 9.2

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 13.12.2021 geändert oder hinzugefügt: 1.2, 7.4, 10.7

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 17.12.2021 geändert oder hinzugefügt: 2.14, 5.2, 8.2

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 22.12.2021 geändert oder hinzugefügt: 3.7, 5.1, 5.2

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 24.01.2022 geändert oder hinzugefügt: 2.4, 5.1, 8.3, Einstellung EH/EG 55 Neubauförderung

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 02.02.2022 geändert: Einstellung EH/EG 55 Neubauförderung und KfW-Förderstopp

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 11.02.2022 geändert: 3.3, 3.7, 5.15, 8.14

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 15.02.2022 geändert: Einstellung EH/EG 55

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 22.02.2022: Einstellung EH/EG 55/ KfW Förderstopp, 1.2

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 25.03.2022 geändert: 2.7, 7.5

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 05.04.2022 geändert: Wiederaufnahme Neubauförderung, 1.2, 7.6

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 20.04.2022 geändert: Wiederaufnahme Neubauförderung, 2.4, 12.2

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 21.04.2022 geändert oder hinzugefügt: Neubauförderung, 2.8, 2.19

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 26.04.2022 geändert oder hinzugefügt: 2.16, 6.19, 12.2

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 04.05.2022 geändert oder hinzugefügt: 1.3, 1.6, 4.15, 10.15

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 11.05.2022 geändert oder hinzugefügt: 3.16, 3.18, 7.7

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 23.05.2022 geändert oder hinzugefügt: 2.4, 6.25, 7.11

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 25.05.2022 geändert oder hinzugefügt: NH-Klasse: Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) 12.1, 12.2, 12.3, 12.4, 12.5, 12.6, 12.7, 12.8, 12.9, 12.10

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 16.06.2022 geändert oder hinzugefügt: 7.7

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 29.06.2022 geändert oder hinzugefügt: 1.2

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 11.07.2022 geändert oder hinzugefügt: 7.7,10.1, 10.17

Folgende FAQ wurden im Zuge der BEG Reform am 27.07.2022 geändert oder hinzugefügt: BEG-Reform, 1.9, 2.1, 2.7, 2.8, 3.2, 3.4, 3.13, 3.15, 3.20, 4.1, 5.11, 5.12, 6.5, 6.7, 6.9, 6.10, 6.13, 6.15, 6.16, 6.17, 6.24, 6.29, 6.30, 7.1, 7.3, 7.14, 9.2, 9.9, 9.13, 9.16, 10.7, 10.10, 10.11, 10.12, 10.13, 10.14

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 23.08.2022 geändert oder hinzugefügt: 1.8, 2.24, 3.2, 6.8, 8.6, 9.18, 9.19, 12.1

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 05.09.2022 geändert oder hinzugefügt: 1.6, 3.4, 3.22, 3.23, 6.7, 6.10, 6.16, 6.17, 7.3, 9.7, 10.1

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 14.09.2022 geändert oder hinzugefügt: 4.2, 4.7, 4.8, 5.3

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 21.09.2022 geändert oder hinzugefügt: BEG-Reform

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 30.09.2022 geändert oder hinzugefügt: 2.12, 6.3, 7.2, 7.3

Folgende FAQ wurde bei der Aktualisierung am 20.10.2022 geändert oder hinzugefügt: 7.3, 7.4

Folgende FAQ wurde bei der Aktualisierung am 28.10.2022 geändert, gelöscht oder hinzugefügt: 2.6, 6.17, 7.6

Folgende FAQ wurde bei der Aktualisierung am 03.11.2022 geändert oder hinzugefügt: 6.17

Folgende FAQ wurde bei der Aktualisierung am 23.11.2022 geändert oder hinzugefügt: BEG Reform

Restrukturierung der FAQ und Anpassung bzgl. Reform zum 01.01.2023

Folgende FAQ wurde bei der Aktualisierung am 09.01.2023 geändert oder hinzugefügt: 1.18, 3.7, 3.9

Folgende FAQ wurde bei der Aktualisierung am 19.01.2023 geändert oder hinzugefügt: 1.9, 1.19, 2.1,2.9,2.26, 2.42, 2.43, 2.44, 3.13, 3.14, 4.1

Folgende FAQ wurde bei der Aktualisierung am 24.02.2023 geändert oder hinzugefügt: Aktuelles, 1.14, 2.21, 2.31, 2.45

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 10.03.2023 geändert, hinzugefügt oder gelöscht:  
Aktuelles, 1.1, 3.15, 4.1, 4.2, 4.3

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 20.04.2023 geändert, hinzugefügt: Aktuelles

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 28.04.2023 geändert, hinzugefügt oder gelöscht:  
1.16, 1.19, 1.20, 1.21, 3.6, 3.12, 3.13

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 13.07.2023 geändert, hinzugefügt oder gelöscht:  
Aktuelles, 1.5, 2.16, 2.28, 2.43, 3.15

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 28.08.2023 geändert, hinzugefügt oder gelöscht:  
1.3, 2.20, 3.6

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 12.09.2023 geändert, hinzugefügt oder gelöscht:  
1.19, 3.11

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 12.09.2023 geändert, hinzugefügt oder gelöscht:  
1.19, 3.11

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 20.12.2023 hinzugefügt: A.1 bis A.37. Dabei ist zu beachten, dass sich diese FAQ auf den aktuellen Richtlinienentwurf beziehen, der unter Vorbehalt der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages steht. Zudem wurden die FAQ „Allgemeines“ sowie die FAQ 1.1 bis 1.21 sowie 2.1 bis 2.45 offline genommen, da Dopplungen mit den FAQ A.1 bis A.37 bestehen und da aufgrund der neuen BEG-Einzelmaßnahmen-Förderrichtlinie eine Aktualisierung notwendig ist. Diese FAQ werden im ersten Quartal 2024 aktualisiert wieder online gestellt.

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 01.02.2024 geändert, hinzugefügt oder gelöscht: A.1 bis A.37 unter „Aktuelles“.

## Aktuelles

---

### A.1 Was ändert sich gegenüber der bisherigen BEG-EM-Förderrichtlinie?

#### Inhaltliche Kernänderungen der Förderkonditionen:

- **Heizungsförderung:** Wer eine klimafreundliche Heizung einbaut, kann dafür eine umfassende Förderung erhalten. Die Grundförderung für eine klimafreundliche Heizung auf Basis Erneuerbarer Energien beträgt 30 Prozent der Kosten. Für den Austausch einer alten fossilen Heizung bis Ende 2028 gibt es für selbstnutzende Eigentümer zusätzlich einen Klimageschwindigkeits-Bonus von 20 Prozent. Erstmals erhalten Haushalte mit einem zu versteuernden Einkommen von bis zu 40.000 Euro jährlich noch einmal einen Einkommens-Bonus in Höhe von 30 Prozent, wenn die Immobilie selbst genutzt wird. Die Boni können addiert werden. Insgesamt ist die Förderung auf 70 Prozent der Kosten begrenzt. Details zur Förderung s.u. Anders als bisher gibt es keine technologydifferenzierten Fördersätze.

Ausnahmen sind ein 5%-Effizienz-Bonus für bestimmte Wärmepumpen, ein Emissionsminderungs-Zuschlag von 2.500 Euro pauschal für besonders effiziente Biomasseheizungen und eine reine Investitionsmehrausgabenförderung für wasserstofffähige Heizungen.

- **Sonstige Effizienzmaßnahmen:** Auch künftig gibt es bis zu 20% Investitionszuschuss für sonstige Effizienzmaßnahmen (Gebäudehülle, Anlagentechnik, Heizungsoptimierung).
- **Neuer Ergänzungskredit:** Für den Heizungstausch wie auch für sonstige Effizienzmaßnahmen kann zusätzlich zum Zuschuss ein Ergänzungskredit beantragt werden. Die Kreditsumme beträgt höchstens 120.000 Euro pro Wohneinheit, und eine Zinsvergünstigung aus Bundesmitteln für die erste Zinsbindungsfrist bei 30 Jahren Laufzeit; die Zinsbindungsfrist liegt bei höchstens 10 Jahren. Für Nichtwohngebäude liegt die Kreditsumme bei 500 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche, maximal sind es insgesamt 5.000.000 Euro pro Vorhaben. Erhältlich ist der Ergänzungskredit bei der Hausbank/Geschäftsbank unter Vorlage einer Zuschusszusage (KfW) bzw. eines Zuwendungsbescheids (BAFA).

## Wo und ab wann kann man einen Förderantrag stellen?

- Die Förderung für den **Heizungstausch** (mit Ausnahme Errichtung, Umbau und Erweiterung von Gebäudenetzen) kann man ab 2024 bei der **KfW** beantragen. Das Verfahren wird insgesamt deutlich beschleunigt. Die künftig automatische Bearbeitung der Heizungsförderanträge durch die KfW gibt schnell Planungssicherheit.
- *Es gibt dabei einen gestaffelten Start der Antragstellung für die Heizungsförderung bei der KfW.*
- **Wichtig ist:** Der Heizungstausch kann schon jetzt beauftragt und der Förderantrag nachgereicht werden. **So profitieren Sie bereits jetzt von den neuen Fördersätzen**, auch wenn der Antrag erst später gestellt werden kann.
- Die zeitliche Staffelung der Antragstellung sieht wie folgt aus:  
*Ab 27. Februar 2024* ist eine Antragstellung für private Selbstnutzende in Einfamilienhäusern möglich, ab 1. Februar 2024 ist eine Registrierung im Kundenportal „Meine KfW“ möglich.
- Die Antragstellung für weitere Antragstellergruppen (Mehrfamilienhäuser/Wohneigentümergeinschaften, Vermietende, Unternehmen) beginnt danach zeitlich gestaffelt im Verlauf des Jahres 2024. Die genauen Starttermine werden von der KfW in Abstimmung mit dem BMWK festgelegt und bekanntgegeben (u.a. auf den Webseiten [www.energiewechsel.de/beg](http://www.energiewechsel.de/beg) und [www.kfw.de/heizung](http://www.kfw.de/heizung)).
- Die Förderung für **sonstige Effizienzmaßnahmen** (Gebäudehülle, Anlagentechnik, Heizungsoptimierung) sowie für Investitionszuschüsse für Errichtung, Umbau und Erweiterung von Gebäudenetzen ist beim **BAFA** zu beantragen. *Start Antragstellung BAFA: 1. Januar 2024.*

## Befristung des Klimageschwindigkeits-Bonus:

- Der Klimageschwindigkeits-Bonus beträgt bis zum 31. Dezember 2028 20%. Anschließend wird er alle zwei Jahre um 3% abgesenkt, erstmals zum 1. Januar 2029. Im nächsten Schritt wird er also ab 1. Januar 2029 17% betragen.

## Neue Begrenzungen für förderfähige Ausgaben (vormals „förderfähige Kosten“):

- Für den **Heizungstausch** betragen die maximal förderfähigen Ausgaben für ein Einfamilienhaus 30.000 Euro.

- Für den **Heizungstausch** in einem Mehrfamilienhaus berechnen sich die maximal förderfähigen Ausgaben folgendermaßen: Max. 30.000 Euro für die erste Wohneinheit im Gebäude; jeweils max. 15.000 Euro für die zweite bis sechste Wohneinheit; jeweils max. 8.000 Euro ab der siebten Wohneinheit im Gebäude. Dabei verteilt sich der Höchstbetrag des Gebäudes auf alle Wohneinheiten im Gebäude zu gleichen Teilen.
- Für **sonstige Effizienzmaßnahmen** beträgt die Höchstgrenze ebenfalls 30.000 Euro pro Wohneinheit. Sie erhöht sich auf 60.000 Euro pro Wohneinheit bei Vorliegen eines Bonus für einen individuellen Sanierungsplan (iSFP-Bonus).
- Der **Emissionsminderungs-Zuschlag** in Höhe von 2.500 Euro wird für Biomasseanlagen unabhängig von der Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben pauschal gewährt. Der gewährte pauschale Zuschlag kann bei den förderfähigen Ausgaben nicht erneut angesetzt werden (Doppelförderungsverbot).
- *Neu ist, dass die Höchstgrenzen der förderfähigen Ausgaben für den Heizungstausch und sonstige Einzelmaßnahmen unabhängig voneinander gelten.* In der Summe können insgesamt 90.000 Euro der förderfähigen Ausgaben gefördert werden, wenn Heizungstausch und sonstige Einzelmaßnahmen durchgeführt werden. Bislang lagen die maximal förderfähigen Ausgaben für alle durchgeführten Maßnahmen am Gebäude bei 60.000 Euro innerhalb eines Kalenderjahres.

---

## A.2 Was kann ich bis zum Start der Antragstellung bei der KfW tun? Was mache ich, wenn ich kurzfristig eine neue Heizung benötige oder plane?

Wer eine Heizung tauschen möchte, profitiert bereits jetzt von den höheren Fördersätzen (die seit Inkrafttreten der neuen BEG-Einzelmaßnahmen-Förderrichtlinie am 29. Dezember 2023 gelten). Antragsberechtigte können also bereits jetzt förderfähige Vorhaben für den Heizungstausch (mit Ausnahme der Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes) beauftragen und umsetzen. Den **Förderantrag für den Heizungstausch** müssen sie dann – bei einem Vorhabenbeginn bis zum 31. August 2024 – **bis zum 30. November 2024 nachholen**. Möglich wird das durch eine befristete Übergangsregelung *für den Heizungstausch*, die ausnahmsweise eine **nachträgliche Antragstellung** – also nach Vorhabenbeginn – ermöglicht. D. h. der Austausch der Heizung kann direkt beauftragt, begonnen und auch abgeschlossen werden. Der Antrag kann durch die Antragsberechtigten nachgeholt werden, sobald für die betreffende Antragstellergruppe die Antragstellung bei der KfW möglich ist.

Diese **Übergangsregelung soll einen möglichst reibungslosen Übergang** von der alten zur neuen Förderlandschaft sicherstellen. *Sie gilt nur für die Heizungsförderung bei der KfW.*

Für die Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes und sonstige Effizienzmaßnahmen (Gebäudehülle, Anlagentechnik und Heizungsoptimierung) ist die technische Antragstellung beim BAFA zum 1. Januar 2024 gestartet, so dass hier keine Übergangsregelung gilt und auch nicht erforderlich ist. In diesen Fällen ist der Antrag beim BAFA seit 1. Januar 2024 **vor Beginn des Vorhabens** zu stellen.

Übrigens: Bei Heizungsdefekt ist in der Regel unmittelbare Abhilfe nötig. Daher kann provisorische Heiztechnik für bis zu ein Jahr mitgefördert werden, wenn anschließend – unterstützt durch die

Förderung – eine neue Heizung auf Basis erneuerbarer Energien eingebaut wird. Die Aufwendungen für die provisorische Heiztechnik können dann zusammen mit den Aufwendungen für die endgültige Heizungstechnik im Antrag aufgenommen werden.

---

### **A.3 Wie ist mit dem gestaffelten Start der Antragstellung der Heizungsförderung für verschiedene Gruppen (Vermietende und Wohnungswirtschaft, Mehrfamilienhäuser, Nichtwohngebäude etc.) bei der KfW umzugehen? Können Investitionen dennoch getätigt werden?**

Ja, Investitionen in den Heizungstausch können – übergangsweise und befristet – auch vor der technischen Antragstellung getätigt werden: Seit Inkrafttreten der neuen BEG-Einzelmaßnahmen-Förderrichtlinie am 29. Dezember 2023 gelten die neuen Förderkonditionen und können im Zuge der Übergangsregelung für die Heizungsförderung bei der KfW genutzt werden. Die „alten“ Konditionen der vorherigen Förderrichtlinie gelten nicht mehr.

Antragsberechtigte können also förderfähige Vorhaben des Heizungstausches umsetzen und die Antragstellung nachträglich nachholen. Dies ermöglicht eine befristete Übergangsregelung für den Heizungstausch (sogenannter vorzeitiger Maßnahmenbeginn). Konkret gilt diese befristete Übergangsregelung für Vorhaben, die zwischen dem 29. Dezember 2023 und dem 31. August 2024 begonnen werden. Die Antragstellung muss dann bis zum 30. November 2024 nachgeholt werden.

Der Start der Antragstellung für die Heizungsförderung für private Selbstnutzende in Einfamilienhäusern bei der KfW erfolgt ab 27. Februar 2024. Für weitere Antragstellergruppen erfolgt der Start anschließend zeitlich gestaffelt.

**Wichtig:** Für Errichtung, Umbau, Erweiterung von Gebäudenetzen sowie für sonstige Effizienzmaßnahmen gilt *keine Übergangsregelung*. In diesen beiden Fällen ist der Antrag beim BAFA seit dem 1. Januar 2024 möglich.

---

### **A.4 Welche Förderung ist für den Heizungstausch erhältlich?**

Für alle Antragstellenden ist die Grundförderung von 30% erhältlich; ggf. zuzüglich 5% Effizienz-Bonus (Wärmepumpen) oder Emissionsminderungszuschlag von pauschal 2.500 Euro (Biomasseheizungen). Für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer sind zusätzlich der Klimageschwindigkeits-Bonus von 20% für den Austausch besonders alter, ineffizienter fossiler Heizungen und Biomasseheizungen erhältlich sowie ggf. der Einkommens-Bonus von 30% (sofern die Einkommensgrenze nicht überschritten wird) für die selbstgenutzte Wohneinheit.

Die drei neben der Grundförderung zur Verfügung stehenden Bonusförderungen (Klimageschwindigkeits-Bonus und Einkommens-Bonus sowie Effizienz-Bonus) oder



Emissionsminderungs-Zuschlag ergänzen einander. Für private Selbstnutzende wird maximal ein Fördersatz von 70 % gewährt. Für Vermietende, Wohnungswirtschaft u.a. ist die Grundförderung von 30 % erhältlich; ggf. plus Effizienz-Bonus oder Emissionsminderungs-Zuschlag.

So beträgt beispielsweise der maximal erhältliche Zuschuss für private Selbstnutzende bei max. förderfähigen Ausgaben von 30.000 Euro und einem Fördersatz von 70% 21.000 Euro (im Falle einer besonders effizienten Biomasseheizung noch zuzüglich eines pauschalen Emissionsminderungs-Zuschlags von 2.500 Euro).

Neu ist, dass die Zuschüsse für den Heizungstausch ab 2024 bei der KfW beantragt werden können (Ausnahme ist die Förderung von Errichtung, Umbau und Erweiterung von Gebäudenetzen, hier werden die Anträge weiterhin beim BAFA gestellt).

Daneben steht allen Antragsstellenden ein zinsgünstiges Kreditangebot der KfW von bis zu 120.000 Euro Kreditsumme (Ergänzungskredit) für die Finanzierung förderfähiger Sanierungsvorhaben zur Verfügung. Selbstnutzenden Eigentümerinnen und Eigentümern mit einem zu versteuernden Haushaltseinkommen von bis zu 90.000 Euro pro Jahr auch wird für die selbstgenutzte Wohneinheit ein zusätzlicher Zinsvorteil aus Bundesmitteln gewährt. Der Ergänzungskredit kann nach Vorlage der Zuschusszusage der KfW bzw. desZuwendungsbescheides vom BAFAfür das förderfähige Sanierungsvorhaben über die Hausbank/Geschäftsbank beantragt werden.

## Welche Heizungen können gefördert werden?

Es können folgende Heizungen auf Basis Erneuerbarer Energien gefördert werden (siehe Tabelle). *Nicht förderfähig* sind Stromdirektheizungen.

Einzelmaßnahmen (Heizungstausch)	Boni			
	Zuschus s	Effizienz -Bonus	Klimageschwindigkeit s-Bonus	Einkommens -Bonus
<b>solarthermische Anlagen</b>	30 %		max. 20 % <sup>[2]</sup>	30 %
<b>Biomasseheizungen <sup>[1]</sup></b>	30 %		max. 20 % <sup>[2]</sup>	30 %
<b>Wärmepumpen</b>	30 %	5 %	max. 20 % <sup>[2]</sup>	30 %
<b>Brennstoffzellenheizung</b>	30 %		max. 20 % <sup>[2]</sup>	30 %
<b>Wasserstofffähige Heizung (Investitionsmehrausgabe n)</b>	30 %		max. 20 % <sup>[2]</sup>	30 %

## Boni

<b>Innovative Heizungstechnik</b>	30 %		max. 20 % <sup>[2]</sup>	30 %
<b>Errichtung, Umbau, Erweiterung Gebäudenetz</b>	30 %		max. 20 % <sup>[2]</sup>	30 %
<b>Gebäudenetzanschluss</b>	30 %		max. 20 % <sup>[2]</sup>	30 %
<b>Wärmenetzanschluss</b>	30 %		max. 20 % <sup>[2]</sup>	30 %

[1] Bei Biomasseheizungen wird bei Einhaltung eines Emissionsgrenzwert für Staub von 2,5 mg/m<sup>3</sup> ein zusätzlicher pauschaler Zuschlag i.H.v. 2.500 Euro gemäß BEG EM Nummer 8.4.7 gewährt.

[2] Der Klimageschwindigkeits-Bonus reduziert sich gestaffelt gemäß BEG EM Nummer 8.4.4.

## A.5 Welche Förderung ist für sonstige Effizienzmaßnahmen (Gebäudehülle, Anlagentechnik, Heizungsoptimierung) erhältlich?

Für weitere Effizienzmaßnahmen, also für Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle, Anlagentechnik oder Heizungsoptimierung, können auch künftig bis zu 20% Investitionszuschuss (15% Grundförderung plus ggf. 5% iSFP-Bonus bei Vorliegen eines im Rahmen einer geförderten Energieberatung erstellten individuellen Sanierungsfahrplans) beim BAFA beantragt werden.

Einzelmaßnahmen	Zuschuss	iSFP-Bonus
<b>Gebäudehülle</b>	15 %	5 %
<b>Anlagentechnik</b>	15 %	5 %
<b>Heizungsoptimierung zur Effizienzverbesserung</b>	15 %	5 %
<b>Heizungsoptimierung zur Emissionsminderung</b>	50 %	

Daneben steht allen Antragsstellenden ein zinsgünstiges Kreditangebot der KfW von bis zu 120.000 Euro Kreditsumme (Ergänzungskredit) für die Finanzierung förderfähiger Sanierungsvorhaben zur Verfügung. Selbstnutzenden Eigentümerinnen und Eigentümern mit einem zu versteuernden Haushaltseinkommen von bis zu 90.000 Euro pro Jahr auch wird für die selbstgenutzte Wohneinheit ein zusätzlicher Zinsvorteil aus Bundesmitteln gewährt. Der Ergänzungskredit kann nach Vorlage der

Zuschusszusage der KfW bzw. des Zuwendungsbescheides vom BAFA für das im Zuschuss geförderte Sanierungsvorhaben über die Hausbank/Geschäftsbank beantragt werden.

---

## **A.6 Welche maximalen Förderbeträge sind erhältlich (Rechenbeispiele anhand der neuen Fördersätze und förderfähigen Ausgaben)?**

Für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer ist *für den Heizungstausch ein Investitionszuschuss von bis zu 21.000 Euro* möglich. Das gilt, wenn die Betroffenen mehrere Boni kombinieren und dadurch den maximal möglichen Fördersatz von 70% erreichen, und wenn die in dem Fall maximal förderfähigen Ausgaben von 30.000 Euro erreicht werden. Im Falle des Einbaus einer emissionsarmen Biomasseheizung kann noch ein pauschaler Emissionsminderungszuschlag von 2.500 Euro hinzukommen.

Für Vermietende / Unternehmen sind für die erste Wohneinheit *für den Heizungstausch – bis zu 9.000 Euro Investitionszuschuss* möglich, bei max. 30% Investitionszuschuss und max. 30.000 Euro förderfähigen Ausgaben.

Bei mehreren Wohneinheiten beträgt die Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben *für den Heizungstausch*

- 30.000 Euro für die erste Wohneinheit
- jeweils 15.000 Euro für die zweite bis sechste Wohneinheit
- jeweils 8.000 Euro ab der siebten Wohneinheit.

Bei einem Mehrfamilienhaus mit beispielsweise 10 Wohneinheiten beträgt die Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben *für den Heizungstausch* somit 137.000 Euro (30.000 Euro + 5 x 15.000 Euro + 4 x 8.000 Euro) und für die Beantragung der Grundförderung maximal 41.100 Euro Investitionszuschuss.

*Für sonstige Effizienzmaßnahmen* betragen die förderfähige Ausgaben für alle Antragstellenden *ohne individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) bzw. iSFP Bonus* max. 30.000 Euro Bei einem Fördersatz von 15% (*ohne individuellen Sanierungsfahrplan bzw. -Bonus*) entspricht dies dann *bis zu 4.500 Euro Investitionszuschuss*.

*Für sonstige Effizienzmaßnahmen mit iSFP-Bonus oder wenn der Eigentümer oder die Eigentümerin des Gebäudes nicht antragsberechtigt für den iSFP ist*, betragen die förderfähigen Ausgaben max. 60.000 Euro. Bei einem Fördersatz von 20% *mit iSFP-Bonus* entspricht dies dann *bis zu 12.000 Euro*.

[1] Der individuelle Sanierungsfahrplan ist ein standardisiertes Konzept, das auf einer Bestandsaufnahme und Analyse des aktuellen Gebäudezustands basiert und den Einsatz erneuerbarer Energien berücksichtigt. Eigentümer\*innen des Gebäudes zeigt es auf leicht verständliche Art und Weise, wie er seine Immobilie mit aufeinander abgestimmten Schritten energieeffizient sanieren kann.

---

## **A.7 Wann startet die Förderung?**

Der Start der Antragstellung für die Heizungsförderung – mit Ausnahme der Errichtung, des Umbaus und der Erweiterung eines Gebäudenetzes – für private Selbstnutzende in Einfamilienhäusern bei der KfW erfolgt ab dem 27. Februar 2024. Ab dem 1. Februar kann man sich im Kundenportal „Meine KfW“ registrieren. Für weitere Antragstellergruppen Mehrfamilienhäuser, Wohneigentümergeinschaften, Kommunen, Vermietende, Unternehmen erfolgt der Start anschließend zeitlich gestaffelt; hier bitte Hinweise der KfW beachten).

**Wichtig:** Der Heizungstausch kann schon jetzt beauftragt und umgesetzt und der Förderantrag nachgereicht werden. **So profitieren Sie bereits jetzt von den neuen Fördersätzen**, die seit Inkrafttreten der neuen BEG-Einzelmaßnahmen-Förderrichtlinie am 29. Dezember 2023 gelten, auch wenn der Antrag erst später gestellt werden kann.

Die technische Antragstellung für sonstige Effizienzmaßnahmen (Gebäudehülle, Anlagentechnik, Heizungsoptimierung) sowie der Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes beim BAFA ist zum 1. Januar 2024 gestartet.

An der Förderung für systemische Effizienzhaussanierungen ändert sich nichts. Hier bleibt die Antragstellung durchgängig möglich.

---

## **A.8 Warum ist die technische Antragstellung noch nicht sofort möglich?**

Die neue Heizungsförderung unterstützt erstmals mit höheren Fördersätzen Haushalte mit kleinen und mittleren Einkommen ebenso wie den frühzeitigen Austausch alter fossiler Heizungen und Biomasseheizungen. Diese wichtigen Entlastungen sind bei der technischen Umsetzung zu berücksichtigen. Denn natürlich muss in einem effizienten Prüfverfahren sichergestellt werden, dass die Voraussetzungen für diese Einkommens- und Klimageschwindigkeits-Boni auch tatsächlich gegeben sind.

Die neuen Fördersätze können seit dem 1. Januar 2024 und damit auch vor Start der technischen Antragstellung in Anspruch genommen werden (siehe FAQ A.2 und FAQ A.7). Außerdem ermöglicht die automatisierte Entscheidung der Heizungsförderanträge durch die KfW unmittelbare Förderzusagen, so dass Förderentscheidungen in der Regel umgehend erfolgen werden.

Die Bewilligung der Anträge soll gegenüber dem bisherigen Verfahren deutlich beschleunigt werden.

---

## **A.9 Ich habe bereits eine Förderung nach den alten Konditionen beantragt / bewilligt bekommen / begonnen, was sind meine Optionen? Kann ich in die neue Förderung wechseln und wenn ja, wie?**

Wichtig ist, dass vor einem Wechsel noch nicht mit dem förderfähigen Vorhaben begonnen wurde. Nach Vorhabenbeginn (siehe FAQ A.24) ist kein Wechsel mehr möglich.

Wenn noch nicht mit dem Vorhaben begonnen wurde, gilt in der Heizungsförderung, dass bei einem Verzicht auf Zusage nach dem Inkrafttreten der neuen BEG Einzelmaßnahmen Förderrichtlinie am 29. Dezember 2023, ein neuer Antrag nach neuen Förderkonditionen unmittelbar nach Eingang der Verzichtserklärung gestellt werden kann. Die Sperrfrist von sechs Monaten entfällt hierbei befristet bis zum 31. Dezember 2024. Ein flexibler Wechsel von der alten zur neuen Fördersystematik ist somit möglich.

---

## A.10 Wie und wo stelle ich den Antrag für die Förderung?

Für den Heizungstausch / den Einbau eines neuen EE-Wärmeerzeugers ist der Antrag ab dem 27. Februar 2024 im Kundenportal „Meine KfW“ der KfW zu stellen.

**Wichtig:** Der Heizungstausch kann schon ab sofort beauftragt und umgesetzt und der Förderantrag nachgereicht werden.

Für **sonstige Effizienzmaßnahmen** - die Förderung von Maßnahmen an der Gebäudehülle, Anlagentechnik oder Heizungsoptimierung sowie die Förderung von Errichtung, Umbau und Erweiterung von Gebäudenetzen - ist der Antrag seit dem 1. Januar 2024 **beim BAFA** zu stellen.

Ein Ergänzungskredit ist für Heizungstausch und/oder sonstige Effizienzmaßnahmen erhältlich. Er ist über die Hausbank/Geschäftsbank zu beantragen. Kommunen beantragen diesen direkt bei der KfW.

---

## A.11 Wie weise ich nach, dass ich mich für den Einkommens-Bonus qualifiziere?

Der Einkommens-Bonus ist *für selbstnutzende Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer mit einem zu versteuernden Haushaltsjahreseinkommen von bis zu 40.000 Euro für den Heizungstausch* erhältlich.

Zur Berechnung des Haushaltsjahreseinkommens wird der Durchschnitt aus den zu versteuernden Einkommen des zweiten und dritten Jahres vor Antragstellung ermittelt. Das heißt, für einen Antrag im Jahr 2024 wird der Durchschnitt der Einkommen aus 2021 und 2022 gebildet. Das Haushaltsjahreseinkommen ergibt sich aus den zu versteuernden Einkommen eines Kalenderjahres der relevanten Haushaltsmitglieder.

Relevante Haushaltsmitglieder sind alle zum Zeitpunkt der Antragstellung in einer Wohneinheit mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz gemeldeten volljährigen Eigentümerinnen und Eigentümer sowie

deren dort mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz gemeldeten Ehe- und Lebenspartnerinnen oder -partner oder Partnerinnen oder Partner aus eheähnlicher Gemeinschaft.

Als Nachweis für die Berechtigung zum Erhalt des Einkommens-Bonus sind *Einkommenssteuerbescheide sowie Meldebescheinigung / Meldebestätigung* aller relevanten Haushaltsmitglieder sowie ein Grundbuchauszug vorzulegen, aus dem die Eigentümerstellung der Antragstellenden zum Zeitpunkt der Antragstellung hervorgeht.

Das zu versteuernde Haushaltsjahreseinkommen wird ausschließlich anhand der Einkommensteuerbescheide des Finanzamtes nachgewiesen.

---

## **A.12 Wie weise ich nach, dass ich mich für den Klimageschwindigkeits-Bonus qualifiziere?**

Der Bonus ist *für selbstnutzende Eigentümerinnen und -eigentümer für den Heizungstausch in Wohngebäuden* erhältlich.

Voraussetzung ist:

- der Austausch von funktionstüchtigen Öl-, Kohle-, Gas-Etagen- und Nachtspeicherheizungen (ohne Anforderung an den Zeitpunkt der Inbetriebnahme), oder
- von funktionstüchtigen Gas- oder Biomasseheizungen älter 20 Jahre (seit Inbetriebnahme).

Für die *Errichtung* von Biomasseheizungen wird der Klimageschwindigkeits-Bonus *nur* gewährt, wenn diese mit einer solarthermischen Anlage, einer Photovoltaikanlage mit elektrischer Warmwasserbereitung oder einer Wärmepumpe kombiniert werden.

Der Klimageschwindigkeits-Bonus beträgt bis zum 31. Dezember 2028 20 %.

Ab 1. Januar 2029 sinkt der Bonus auf 17 % (anschließend sinkt er alle zwei Jahre um 3 %-Punkte).

Für den Erhalt des Klimageschwindigkeits-Bonus sind *Meldebescheinigung / Meldebestätigung und Grundbuchauszug* zum Nachweis der Selbstnutzung vorzulegen.

---

## **A.13 Welche Heizungen werden gefördert / sind die nach GEG zulässigen Wärmeerzeuger förderfähig?**

Es sind die folgenden Wärmeerzeuger auf Basis erneuerbarer Energien förderfähig:

- Solarthermische Anlagen
- Biomasseheizungen

- Wärmepumpen
- Brennstoffzellenheizungen
- Wasserstofffähige Heizungen (Investitionsmehrausgaben)
- Innovative Heizungen
- Errichtung, Umbau, Erweiterung von Gebäudenetzen
- Gebäudenetzanschlüsse
- Wärmenetzanschlüsse

*Stromdirektheizungen sind nicht förderfähig.*

Bei *Hybridheizungen* (z.B. Gasheizung plus Wärmepumpe) ist nur der erneuerbare-Energien-Anteil förderfähig.

Bei *wasserstofffähigen Heizungen* sind nur die spezifischen Investitionsmehrausgaben förderfähig, da es sich im Übrigen um konventionelle Brennwertkesseltechnologie handelt, die nicht förderfähig ist. Fossile Heizungen werden grundsätzlich nicht mehr gefördert.

## **A.14 Was gilt für die Förderung von Biomasseheizungen?**

Für die *Errichtung* von Biomasse-Heizungen (Förderung bei KfW) ist zusätzlich zur Grundförderung der Klimageschwindigkeits-Bonus *nur dann* erhältlich, wenn die Biomasse-Heizung mit einer solarthermischen Anlage, einer Photovoltaikanlage mit elektrischer Warmwasserbereitung oder einer Wärmepumpe kombiniert wird.

Zudem ist für die Errichtung von neuen Biomasseheizungen ein *Emissionsminderungs-Zuschlag* verfügbar, wenn die Heizung nachweislich einen strengen Emissionsgrenzwert für Staub von max. 2,5 mg/m<sup>3</sup> erfüllt.

Der Zuschlag beträgt pauschal 2.500 Euro und wird für Biomasseheizungen unabhängig von der Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben gewährt. Dieser pauschale Zuschlag kann bei den förderfähigen Ausgaben nicht erneut angesetzt werden (Ausschluss der Doppelförderung).

Bei bestehenden Biomasseanlagen können zudem Maßnahmen zur Emissionsminderung (Heizungsoptimierung) beim BAFA gefördert werden. Die Biomasseanlagen müssen dafür älter als 2 Jahre sein, feste Biomasse verfeuern und über eine Nennwärmeleistung von mindestens 4 Kilowatt verfügen (ausgenommen sind Einzelraumfeuerungsanlagen). Im Zuge der Maßnahme müssen die Staubemissionen um mindestens 80 % reduziert werden und die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte gewährleistet sein.

## **A.15 Wie und wo beantrage ich den neuen Ergänzungskredit? Ab wann ist er erhältlich? Wie weise ich nach, dass ich mich für den zinsvergünstigten Ergänzungskredit qualifiziere?**

Neu erhältlich ist ein für viele Antragstellende zinsvergünstigter Ergänzungskredit zur Finanzierung dieser Maßnahmen, der bei der Hausbank/Geschäftsbank beantragt wird.

Voraussetzung dafür ist die Vorlage einer Zuschusszusage der KfW bzw. eines Zuwendungsbescheids vom BAFA für Sanierungsmaßnahmen nach den seit dem 1. Januar 2024 geltenden Förderbedingungen der BEG EM.

Es gelten folgende Konditionen:

- Max. Kreditsumme 120.000 Euro pro Wohneinheit,
- Zinsgünstiger Kredit
- Nur für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer bis zu 90.000 Euro zu versteuerndem Haushaltsjahreseinkommen: zusätzliche Zinsvergünstigung aus Bundesmitteln
- Zinsbindungsfrist max. 10 Jahre.
- Nach Ablauf der Zinsbindung erfolgt ein Prolongationsangebot der KfW ohne Zinsverbilligung aus Bundesmitteln.

Zur Berechnung des Haushaltsjahreseinkommens wird der Durchschnitt aus den zu versteuernden Einkommen des zweiten und dritten Jahres vor Antragstellung ermittelt, d.h. für einen Antrag im Jahr 2024 wird der Durchschnitt der Einkommen aus 2021 und 2022 gebildet. Das Haushaltsjahreseinkommen ergibt sich aus den zu versteuernden Einkommen eines Kalenderjahres der relevanten Haushaltsmitglieder.

Relevante Haushaltsmitglieder sind alle zum Zeitpunkt der Antragstellung in einer Wohneinheit mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz gemeldeten volljährigen Eigentümerinnen und Eigentümer sowie deren dort mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz gemeldeten Ehe- und Lebenspartnerinnen/-partner oder Partnerinnen/Partner aus eheähnlicher Gemeinschaft

Das zu versteuernde Haushaltsjahreseinkommen wird ausschließlich anhand der Einkommensteuerbescheide des Finanzamtes nachgewiesen.

Der konkrete Zeitpunkt, ab dem ein Antrag auf einen Ergänzungskredit gestellt werden kann, wird in Abstimmung mit dem BMWK von der KfW festgelegt und in dem jeweils geltenden Merkblatt der KfW sowie auf der Webseite [www.kfw.de/heizung](http://www.kfw.de/heizung) bekanntgegeben.

---

## **A.16 Was ist der Effizienz-Bonus und wie erhalte ich ihn?**



Der Effizienz-Bonus (vormals „Wärmepumpen-Bonus“) beträgt 5%. Er wird für Wärmepumpen gewährt, wenn als Wärmequelle Wasser, Erdreich oder Abwasser erschlossen wird oder ein natürliches Kältemittel eingesetzt wird.

---

## A.17 Wie lange habe ich Zeit, mein Vorhaben umzusetzen?

Der Zeitraum, in dem die geförderte Maßnahme umzusetzen ist, ist der Bewilligungszeitraum. Dieser beträgt (für Anträge ab dem 01.01.2024) grundsätzlich 36 Monate ab Zugang der Zuschusszusage bzw. des Zuwendungsbescheids. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums ist nicht möglich.

---

## A.18 Wie läuft das Antragsverfahren für die Heizungsförderung bei der KfW ab / Welche Schritte muss ich unternehmen?

Übergangsweise gilt seit Veröffentlichung der neuen Förderrichtlinie am 29. Dezember 2023 bis **31. August 2024**:

1. An Sanitär-/Heizungs-/Klimatechnik-Fachunternehmen wenden. Fachunternehmen bzw. Energieeffizienz-Expertin bzw.-Experte auf Wunsch nach Förderung ansprechen.
2. **Lieferungs- oder Leistungsvertrag** für neue, förderfähige Heizung mit Fachunternehmen abschließen.
3. Vorhaben umsetzen. Eine vorzeitige Umsetzung ist nur bis zum 31. August 2024 möglich. Bitte beachten, dass die **Vorhabenumsetzung auf eigenes Risiko** erfolgt. Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf die Förderung.
4. **Bis spätestens 30. November 2024** im Kundenportal der KfW „Meine KfW“ registrieren, vom Fachunternehmen eine Bestätigung zum Antrag (BzA) erstellen lassen und den **Zuschuss im Rahmen der Übergangsregelung nachträglich beantragen**.
5. **Bestätigung nach Durchführung (BnD) vom Fachunternehmen bzw. Energieeffizienz-Expertin bzw. -Experten** erstellen lassen.
6. **Identifizierung durchführen, Nachweise einreichen** und nach Nachweisprüfung **Zuschuss erhalten**.

**Reguläres Verfahren, anwendbar ab Start der Antragstellung bei der KfW; zwingend anzuwenden bei einer geplanten Umsetzung des Vorhabens ab 1. September 2024:**

1. An Sanitär-/Heizungs-/Klimatechnik-Fachunternehmen wenden und auf Wunsch nach Förderung ansprechen und **Bestätigung zum Antrag (BzA) erstellen lassen**.
2. **Lieferungs- oder Leistungsvertrag** für neue, förderfähige Heizung mit Fachunternehmen abschließen. Dieser muss bereits das voraussichtliche Datum der Umsetzung der Maßnahme enthalten. Zudem ist erforderlich, dass die Erteilung der **Förderzusage durch die KfW als aufschiebende bzw. die Ablehnung der Förderung durch die KfW als auflösende Bedingung** Vertragsbestandteil ist.

3. Im Kundenportal der KfW „Meine KfW“ **registrieren, Zuschuss beantragen und den Erhalt der Zuschusszusage abwarten.**
  4. **Vorhaben** nach Erhalt der Zuschusszusage **umsetzen.** Hinweis: mit der Umsetzung darf auf eigenes Risiko auch direkt nach der Antragstellung bereits vor der Zusage begonnen werden.
  5. **Bestätigung nach Durchführung (BnD) vom Fachunternehmen bzw. Energieeffizienz-Expertin bzw. -Experten** erstellen lassen.
  6. **Sich identifizieren, Nachweise einreichen und** nach Nachweisprüfung **Zuschuss erhalten.**
- 

## **A.19 Wie läuft das Antragsverfahren für sonstige Effizienzmaßnahmen beim BAFA ab? Welche Schritte muss ich unternehmen?**

1. Einholung Angebote/Beauftragung Energie-Effizienz-Experte/-Expertin (EEE) bzw. Fachunternehmen zur Erstellung einer Technischen Projektbeschreibung (TPB).
2. **Lieferungs- oder Leistungsvertrag mit aufschiebender / auflösender Bedingung der Förderzusage abschließen.**
3. **Online-Antrag** mit Angabe der TPB-ID (vom EEE erhalten) stellen auf [www.bafa.de/beg](http://www.bafa.de/beg).
4. **Empfang des Zuwendungsbescheides** nach Bewilligung des Zuschusses durch das BAFA.
5. **Die Effizienzmaßnahme umsetzen.** Hinweis: mit der Umsetzung darf auf eigenes Risiko auch direkt nach der Antragstellung bereits vor der Zusage begonnen werden.
6. Nach Maßnahmenumsetzung den Technischen Projektnachweis (TPN) durch Energie-Effizienz-Expertin/-Experten (EEE) bzw.
7. Fachunternehmen erstellen lassen.
8. **Einreichung des Online-Verwendungsnachweises** mit Angabe der TPN-ID.

Empfang der Auszahlung nach Prüfung durch das BAFA.

---

## **A.20 Was mache ich bei einer Heizungshavarie?**

Auch bei einer Heizungshavarie ist die Umstellung auf eine erneuerbare Heizung möglich, auch wenn hier schnell gehandelt werden muss. Lassen Sie sich von einem Fachunternehmen und/oder einer Energie-Effizienz-Expertin/-Experten zu einer passenden Lösung für ihr Gebäude beraten.

Falls das förderbare Heizungssystem nicht sofort verfügbar ist, kann für den Übergang eine provisorische Heiztechnik eingebaut werden. Diese wird für bis zu ein Jahr mitgefördert, wenn anschließend eine neue förderfähige Heizung eingebaut wird. Der Fördersatz für die provisorische Heiztechnik ist der gleiche, wie für den Heizungstausch. Die Aufwendungen für die provisorische Heiztechnik können dann zusammen mit den Aufwendungen für die endgültige Heiztechnik im Antrag aufgenommen werden.

Die Aufwendungen der provisorischen Heiztechnik (z.B. Mietkosten) sind ab dem Tag der Antragstellung förderfähig. Ansonsten gilt auch bei einer Havarie der unter FAQ A.18 beschriebene Prozess.

Empfehlungen: insbesondere, wenn Ihre Heizung schon älter ist, sollten Sie sich am besten frühzeitig, also vor einer möglichen Havarie mit den Optionen für eine neue Heizung auseinandersetzen. Nach einer Havarie wird der Klima-Geschwindigkeitsbonus nicht mehr gewährt.

---

## A.21 Welche Höchstgrenzen förderfähiger Ausgaben gelten?

### Für **Wohngebäude**

Die Höchstgrenze förderfähiger Ausgaben bezieht sich auf die Anzahl der Wohneinheiten nach Sanierung.

*Für die Heizungsförderung* beträgt die Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben insgesamt (unabhängig vom Zeitraum und unabhängig von der Anzahl gestellter Anträge):

- 30.000 Euro für die erste Wohneinheit
- jeweils 15.000 Euro für die zweite bis sechste Wohneinheit
- jeweils 8.000 Euro ab der siebten Wohneinheit.

*Für sonstige energetische Maßnahmen* beträgt die Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben insgesamt 30.000 Euro pro Wohneinheit und Kalenderjahr (unabhängig von der Anzahl gestellter Anträge). Abweichend davon erhöht sich diese Höchstgrenze auf 60.000 Euro pro Wohneinheit, wenn für die Maßnahmen der iSFP-Bonus gewährt wird oder wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer des Gebäudes nicht antragsberechtigt für den iSFP ist.

### Für **Nichtwohngebäude**

Die Bemessungsgrundlage für die Höchstgrenze förderfähiger Ausgaben ist die Nettogrundfläche nach Sanierung.

Die Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben *für die Heizungsförderung* beträgt insgesamt (unabhängig vom Zeitraum und unabhängig von der Anzahl gestellter Anträge) 30.000 Euro für Gebäude bis 150 Quadratmeter Nettogrundfläche.

Für Gebäude größer 150 Quadratmeter Nettogrundfläche gilt folgende gestaffelte Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben:

- bis 400 Quadratmeter Nettogrundfläche 200 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche;
- für größer als 400 bis 1000 Quadratmeter Nettogrundfläche zusätzlich 120 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche;
- ab größer als 1000 Quadratmeter Nettogrundfläche zusätzlich 80 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche.

Die Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben für *sonstige energetische Maßnahmen* beträgt insgesamt 500 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche und Kalenderjahr (unabhängig von der Anzahl gestellter Anträge).

---

## **A.22 Inwiefern ist die neue Förderung schneller und übersichtlicher?**

Das Verfahren wird insgesamt deutlich beschleunigt. Die künftig automatisierte Entscheidung über einen Antrag für die Heizungsförderung durch die KfW gibt schnell Planungssicherheit.

Auch der neue Ergänzungskredit für eine mögliche Finanzierungslücke wird – über die Hausbank/Geschäftsbank – von der KfW vergeben.

---

## **A.23 Warum muss mit dem Förderantrag ein unterschriebener Handwerkervertrag (unter Vereinbarung einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung der Förderzusage) vorgelegt werden?**

Seit dem 1. Januar 2024 müssen in der BEG EM vor einer Antragstellung Lieferungs- oder Leistungsverträge geschlossen werden.

Diese Anforderung gilt nicht im Rahmen der Übergangsregelung (gültig bis 31. August 2024 für der Heizungstausch bei der KfW). Sie greift für Anträge für sonstige Effizienzmaßnahmen und Gebäudenetze beim BAFA seit dem 1. Januar 2024 und für Anträge für die Förderung des Heizungstausches bei der KfW ab dem 1. September 2024.

Voraussetzung für die Antragstellung ist ein unter Vereinbarung einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung der Förderzusage abgeschlossener Lieferungs- oder Leistungsvertrag (Ausnahme: Übergangsregelung siehe FAQ A.18). Dieser muss das voraussichtliche Datum der Umsetzung der geplanten Maßnahme enthalten. Es ist nicht notwendig, mehrere Lieferungs- oder Leistungsverträge vorab zu vereinbaren. Es genügt, einen einzelnen Vertrag für die energetische Sanierungsmaßnahme mit einem Fachunternehmer zu schließen. Dieser Vertrag muss eine auflösende oder aufschiebende Bedingung der Förderzusage enthalten. Ein Rücktrittsrecht für den Fall zu vereinbaren, dass es zu keiner Förderzusage kommt, ist nicht ausreichend. Soweit zusätzlich mit Fachunternehmern ein Rücktrittsrecht oder eine auflösende Bedingung für den Fall von Preissteigerungen vor der Förderzusage vereinbart wird, ist dies förderunschädlich, wenn nach der Antragstellung dieses Rücktrittsrecht ausgeübt wird. Insoweit kann nach Förderzusage einfach ein angepasster unbedingter Vertrag geschlossen werden.

Eine aufschiebende oder auflösende Bedingung hinsichtlich der Förderzusage in Lieferungs- oder Leistungsverträgen verhindert den förderschädlichen Vorhabenbeginn. Das gilt unabhängig davon, wann diese Verträge geschlossen wurden. Beim Abschluss von Verträgen mit aufschiebender oder

auflösender Bedingung sind Anträge vor dem Beginn der Bauarbeiten bzw. vor Übergabe der Anlage bzw. vor der ersten (Abschlags-) Zahlung zu stellen.

Ziel ist, dass die Förderung tatsächlich für konkret geplante, umsetzungsreife Maßnahmen zur Verfügung steht. Hingegen sollen keine Fördermittel durch „Vorratsanträge“ für Vorhaben blockiert werden, die u.U. nicht zügig umgesetzt werden.

Die Erteilung der zu beantragenden Förderzusage ist zwingend als aufschiebende Bedingung oder auflösende Bedingung in den Handwerkervertrag aufzunehmen. Das bedeutet, dass über eine entsprechende Bedingung zu vereinbaren ist, dass der Vertrag nur in Kraft tritt, wenn es zu einer Förderzusage kommt.

So kann bessere Planbarkeit für die Antragsstellenden erreicht und letztlich auch die Planungssicherheit für Handwerksbetriebe erhöht werden.

---

## A.24 Was gilt als Vorhabenbeginn?

Verträge über Planungs- und Beratungsleistungen (*inkl.* Erstellung der TPB - Technische Projektbeschreibung bzw. der BzA – Bestätigung zum Antrag) stellen keinen Vorhabenbeginn dar und dürfen vor Antragstellung erfolgen.

Grundsätzlich gilt schon der erste Abschluss von Lieferungs- oder Leistungsverträgen für das Vorhaben als Vorhabenbeginn.

Ab 2024 müssen Lieferungs- oder Leistungsverträge in der BEG EM eine aufschiebende oder auflösende Bedingung in Bezug auf die Förderzusage enthalten (für die Ausnahme gemäß Übergangsregelung vgl. FAQ A.18). **Der bedingte Vertragsschluss gilt dann nicht als Vorhabenbeginn, da der Vertrag erst rechtskräftig wird, nachdem eine Förderzusage vorliegt.** In diesem Falle gilt der Zeitpunkt der Förderzusage als Vorhabenbeginn.

Wenn auf eigenes Risiko bereits nach der Antragstellung aber schon vor der Förderzusage mit Baumaßnahmen begonnen wird oder (Abschlags-)Zahlungen erfolgen, gilt dies als Vorhabenbeginn.

**Der Vorhabenbeginn darf erst nach der Antragstellung aber auf eigenes Risiko bereits vor der Förderzusage erfolgen** (Förderrichtlinie BEG EM, Nummer 9.2.1). Demnach dürfen vor der Antragstellung keine Baumaßnahmen begonnen werden und auch keine (Abschlags-)Zahlungen erfolgen. Der Vorhabenbeginn vor Antragstellung ist förderschädlich (keine Förderung mehr möglich).

Für die Kreditförderung nach der BEG WG und NWG gilt, dass bereits nach einem dokumentierten Beratungsgespräch vor Antragstellung Anzahlungen bzw. Vorauszahlungen für Lieferungs- oder Leistungsverträge getätigt werden dürfen, sofern mit den Bau- bzw. Handwerksleistungen erst nach der Antragstellung begonnen wird (Förderrichtlinie BEG WG/NWG Nummer 9.2.2).

Weitere Informationen zum Thema sind in der FAQ A.23 zu finden.

---

## **A.25 Wie sieht eine Musterformulierung für die aufschiebende bzw. auflösende Bedingung im Lieferungs- oder Leistungsvertrag aus?**

Die genaue Formulierung einer aufschiebenden bzw. auflösenden Bedingungen steht den Vertragsparteien frei. Folgende Musterformulierung einer aufschiebenden Bedingung wird von den beiden Durchführern BAFA und KfW aber anerkannt:

„Die in diesem Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen zu (Liefer-)Leistungen dienen der Umsetzung [eines Sanierungsvorhabens], für das eine der Vertragsparteien eine Förderung über das Programm „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG) des BMWK beim BAFA oder der KfW [beantragt [hat/diese innerhalb von [...] Tagen nach Vertragsschluss beantragen wird].

### **Aufschiebende Bedingung:**

Dieser [Kaufvertrag tritt / Vertrag tritt hinsichtlich der Liefer- und Leistungspflichten zur Umsetzung] erst und nur insoweit in Kraft, wenn und soweit [das BAFA / die KfW] den Antrag [nur bei Kaufverträgen: zur Förderung [Bezeichnung Einzelmaßnahme / eines Sanierungsvorhabens]] bewilligt und die Förderung mit einer Zusage gegenüber der antragstellenden Vertragspartei zugesagt hat (aufschiebende Bedingung). Die antragstellende Vertragspartei wird die jeweils andere Vertragspartei über den Eintritt und den Umfang des Eintritts der Bedingung unverzüglich in Kenntnis setzen.

### **Auflösende Bedingung:**

Dieser [Kaufvertrag erlischt / Vertrag erlischt hinsichtlich der Liefer- und Leistungspflichten zur Umsetzung], sobald und soweit [das BAFA / die KfW] den Antrag zur Förderung [Bezeichnung Einzelmaßnahme / eines Sanierungsvorhabens] nicht bewilligt sondern ablehnt und die Förderung nicht mit einer Zusage gegenüber der antragstellenden Vertragspartei zusagt, sondern mit einem Ablehnungsbescheid versagt (auflösende Bedingung). Die antragstellende Vertragspartei wird die jeweils andere Vertragspartei über den Eintritt und den Umfang des Eintritts der Bedingung unverzüglich in Kenntnis setzen.“

---

## **A.26 Was ändert sich aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Nachtragshaushalt 2021 und des neuen, konsolidierten Haushalts für 2024 (Änderungen gegenüber Baugipfel vom 25. September 2023)?**

Die beim Beschluss des GEG versprochene Förderung ist ab sofort – und damit gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des GEG - erhältlich: Bestandteil der Förderung sind also

- eine für alle Antragstellenden und alle förderfähigen EE-Technologien erhältliche, einheitliche *Grundförderung*;

- erstmals eine soziale Komponente – wer weniger Einkommen hat, bekommt eine höhere Förderung (*Einkommens-Bonus*);
- sowie ein *Klimageschwindigkeits-Bonus* für den zügigen Austausch besonders alter, ineffizienter Heizungen für selbstnutzende Eigentümer\*innen.

Wir lassen niemanden mit der Herausforderung des Heizungstauschs allein.

Allerdings konnte die BEG bei der Haushaltskonsolidierung auch nicht außen vor bleiben. So mussten leider die beim Baugipfel in Aussicht gestellten Ausweitungen der BEG entfallen:

- die befristete Aufstockung des Klimageschwindigkeits-Bonus auf 25 % (stattdessen wie ursprünglich geplant 20 %)
- die befristete Ausweitung des Klimageschwindigkeits-Bonus auch auf Vermietende und Wohnungswirtschaft (stattdessen wie ursprünglich geplant für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer)
- die befristete Erhöhung des Fördersatzes für sonstige Effizienzmaßnahmen (z.B. Gebäudehülle) auf maximal 30 % (stattdessen wie zuvor 15 % plus ggf. 5 % iSFP-Bonus).

Auch mit diesen Anpassungen wird die Wärmewende gleichwohl weiter konsequent und sozial ausgewogen kommen.

## A.27 Was muss ich als Handwerker / SHK-Unternehmen beachten?

Fachunternehmen können im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) – Einzelmaßnahmen (kurz BEG EM) Heizungsprojekte begleiten. Abhängig von der zu fördernden Maßnahme müssen Fachunternehmen je Antrag und abhängig von der Durchführungsorganisation der Förderung einmal folgende Aufgaben übernehmen:

### Förderung beim BAFA (nur für Heizungsoptimierung):

Im Rahmen BEG-Reform zum 1. Januar 2024 wird die bisher analog auszufüllende Fachunternehmererklärung digitalisiert. Der Prozess sieht vor, dass Antragstellende keine technischen Daten im Antrag angeben müssen. Die Fachunternehmen übernehmen diese Aufgabe. Das reduziert Übermittlungsfehler und sichert die Qualität. Zusätzlich beschleunigt die technische und automatische Plausibilisierung der Projektdaten die Bearbeitung beim BAFA.

### Stufe 1: Der Antrag

Fachunternehmen müssen vor der Antragstellung durch den Antragstellenden/ Bevollmächtigten eine Technische Projektbeschreibung (TPB) erstellen. Die TPB erfasst alle relevanten Projektangaben und ermöglicht eine vertiefte technische Plausibilitätsprüfung vor Antragstellung. Nach Erstellung der TPB erhalten die Fachunternehmerinnen bzw. -unternehmer eine Eingangsbestätigung und eine TPB-ID. Diese ID ist zwei Monate lang gültig und muss dem Antragsstellenden übergeben werden. Bitte beachten: Die Erstellung einer TPB stellt keinen gültigen Förderantrag dar.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller rufen auf der BAFA-Website das Onlineformular zur Antragstellung auf. Der Antrag kann dann unter Angabe der TPB-ID erstellt werden.

Folgende Informationen benötigen die Handwerkerinnen oder Handwerker, um die Antragsstellung zu begleiten:

- Angaben zu Standort und Gebäude
- Informationen zur alten Heizungsanlage
- Angaben zur geplanten Maßnahme (Heizungsoptimierung)
- Angaben zu geplanten Ausgaben
- Liefer- und Leistungsvertrag mit aufhebender und auflösender Bedingung (muss bestätigt, aber an dieser Stelle nicht hochgeladen werden)
- individueller Sanierungsfahrplan (iSFP), (muss hochgeladen werden, wenn der
- iSFP-Bonus beantragt werden soll)

Die Handwerksunternehmen müssen, bevor der Verwendungsnachweis (VN) durch die Antragstellenden/Bevollmächtigten eingereicht wird, einen Technischen Projektnachweis (TPN) erstellen. Dieser TPN erfasst alle relevanten Projektangaben nach tatsächlicher Umsetzung der beantragten Maßnahmen.

Nach Erstellung der TPN erhalten die Fachunternehmen eine Eingangsbestätigung und eine TPN-ID. Diese ID ist zwei Monate lang gültig und muss dem Antragsstellenden übergeben werden. Bitte beachten: Das Erstellen eines TPN stellt noch keine Onlineaktivierung des Verwendungsnachweises dar. Die Antragsstellenden müssen dazu auf dem BAFA-Portal das Onlineformular für den VN aufrufen. Der VN wird dann unter Angabe der TPN-ID erstellt.

Folgende Informationen benötigen die Fachunternehmen, um den Abschluss des Antrags beim BAFA zu begleiten:

- TPB-ID
- Vorgangsnummer des Antrages
- PLZ des Investitionsobjektes
- Angaben zu den Ausgaben (u.a. Rechnungsnummer, Rechnungsdatum und förderfähiger Betrag)
- Die Bestätigung zur Einhaltung der Anforderungen der Förderrichtlinie und der Technischen Mindestanforderungen wird im TPN gegeben.

## Förderung bei der KfW (Heizungstechnik)

Um Einzelmaßnahmen im Bereich Heizungstechnik zu begleiten, brauchen Fachunternehmen Zugang zum Prüftool der KfW. Im Prüftool werden von ihnen alle relevanten Angaben zur geförderten Maßnahme erfasst. Je Antrag sind in der Regel eine „Bestätigung zum Antrag“ (BzA) und nach Durchführung der Maßnahme eine „Bestätigung nach Durchführung“ (BnD) zu erstellen. Beide Dokumente sind für die Heizungsförderung verpflichtend.

Weitere Informationen, bspw. welche Schritte und Dokumente für die Registrierung notwendig sind, finden Sie unter: [fachunternehmer.energie-effizienz-experten.de/informationen](http://fachunternehmer.energie-effizienz-experten.de/informationen)

Hier sind Zugangsdaten für die Portale von BAFA und KfW erhältlich.



---

## **A.28 Was muss ich als Einfamilienhauseigentümerin/-eigentümer beachten?**

Als selbstnutzende Eigentümerin oder Eigentümer eines Einfamilienhauses sind Sie antragsberechtigt für alle Boni. Wenn Sie ein zu versteuerndes Haushaltseinkommen von bis zu 40.000 Euro pro Jahr haben, können Sie z.B. den Einkommens-Bonus beantragen. Wenn Ihre alte (und ggf. neue) Heizung die Voraussetzung für den Klimageschwindigkeits-Bonus erfüllt, können Sie auch diesen Bonus beantragen. Die Grundförderung und Boni können bis zu einem Fördersatz von maximal 70 % addiert werden.

Wenn Sie Effizienzmaßnahmen an Ihrem Gebäude umsetzen (z.B. Dach, Fenster) können Sie auch künftig einen Zuschuss von bis zu 20 % (15 % Grundförderung plus ggf. iSFP-Bonus von 5 %) erhalten.

---

## **A.29 Was muss ich als Wohnungseigentümerin/eigentümer in einer Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) beachten?**

Der Umstieg auf klimafreundliche Heizungen kann in Mehrfamilienhäusern besonders herausfordernd sein, da der Umstieg und die Entscheidungsprozesse in der WEG abgestimmt werden müssen. Ein möglichst frühzeitiger Planungsbeginn ist daher lohnend.

Grundsätzlich wird auch für Mehrfamilienhäuser/ WEG der Umstieg auf erneuerbares Heizen und energetisches Sanieren umfassend gefördert, ebenso wie die Beratung.

Die WEG stellt einen gemeinsamen Antrag durch den Verwalter, dieser kann die Grundförderung von 30 % und ggf. den Effizienz-Bonus oder den Emissionsminderungs-Zuschlag beantragen.

Zudem können selbstnutzende Eigentümerinnen/Eigentümer separat den Einkommens-Bonus und den Klimageschwindigkeits-Bonus beantragen. Auch hier gilt eine Obergrenze des Fördersatzes von 70 %, wobei die Förderung der WEG und der selbstnutzenden Eigentümerin bzw. des selbstnutzenden Eigentümers kumuliert wird.

---

## **A.30 Was muss ich als Unternehmen der Wohnungswirtschaft beachten?**

Für alle Vermietende sowie Unternehmen steht die Grundförderung für den Heizungstausch von 30%, ggf. zuzüglich Effizienz-Bonus oder Emissionsminderungs-Zuschlag, und auch künftig die Förderung von 15% bzw. mit iSFP-Bonus von 20% für Effizienzmaßnahmen zur Verfügung.

Wichtig zu beachten sind zudem die Höchstgrenzen der förderfähigen Ausgaben *beim Heizungstausch* insgesamt (unabhängig vom Zeitraum und unabhängig von der Anzahl gestellter Anträge) für mehr als eine Wohneinheit:

- 30.000 Euro für die erste Wohneinheit
- jeweils 15.000 Euro für die zweite bis sechste Wohneinheit
- jeweils 8.000 Euro ab der siebten Wohneinheit.

Für *sonstige energetische Maßnahmen* beträgt die Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben insgesamt 30.000 Euro pro Wohneinheit pro Kalenderjahr. Abweichend davon erhöht sich diese Höchstgrenze auf 60.000 Euro pro Wohneinheit, wenn für die Maßnahmen der iSFP-Bonus gewährt wird oder wenn der Eigentümer oder die Eigentümerin des Gebäudes nicht antragsberechtigt für den iSFP ist.

---

## **A.31 Was muss ich als Mieterin oder Mieter beachten?**

Mieterinnen und Mieter werden vor hohen Kosten geschützt. Wenn ein Heizungstausch nach den Anforderungen des GEG vorgenommen wird, wird die Modernisierungsumlage auf 50 Cent pro Quadratmeter Wohnfläche im Monat gedeckelt. Damit dürften die Gesamtkosten für Mieterinnen und Mieter in der Regel sogar sinken. Denn obwohl die Kaltmiete steigen kann, werden die Betriebskosten für Mieterinnen oder Mieter in der Regel aufgrund einer modernen und klimafreundlichen Heizung, insbesondere angesichts steigender CO<sub>2</sub>-Preise, sinken, was sich wiederum positiv auf die Warmmiete auswirkt.

Vermietende können eine Modernisierungsumlage von 10 % der für die Wohnung aufgewendeten Kosten erheben, wenn sie die Bundesförderung für effiziente Gebäude in Anspruch nehmen. Dadurch wird der Umstieg auf das Heizen mit Erneuerbaren Energien gefördert. Die Fördermittel müssen von den Kosten der Modernisierungsmaßnahme abgezogen werden. Dadurch kommt die Förderung auch den Mieterinnen und Mietern zugute, da die Modernisierungsmieterhöhung entsprechend geringer ausfällt. Wenn Vermietende keine Förderung in Anspruch nehmen, darf eine Modernisierungsumlage lediglich 8 % betragen.

---

## **A.32 Wo erhalte ich weitere Informationen? Wo erhalte ich Unterstützung bei der Antragstellung?**

Erste Informationen sind auf den Internetseiten sowie über die Hotlines von BMWK ([www.energiewechsel.de](http://www.energiewechsel.de)), KfW ([www.kfw.de/heizung](http://www.kfw.de/heizung)) und BAFA erhältlich. Zudem kann die Energieberatung der Verbraucherzentralen in Anspruch genommen werden.

Hotline KfW: 0800 5 39 90 10  
Hotline BAFA: 06196 908 1625  
Hotline BMWK: 0800 0115 000

Die Antragstellung unterstützen Fachunternehmen (bei Heizungstausch und Heizungsoptimierung ausreichend) und Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten (für sonstige Effizienzmaßnahmen sind diese verpflichtend einzubinden).

---

### **A.33 Was ändert sich an der systemischen Förderung (BEG Wohngebäude und Nichtwohngebäude)?**

Bei den Förderrichtlinien für die systemische Förderung bleibt alles beim Alten, die Förderrichtlinien „BEG Wohngebäude“ und „BEG Nichtwohngebäude“ ändern sich nicht. Somit bleibt eine Antragstellung – nach wie vor bei der KfW – durchgängig und unverändert möglich.

---

### **A.34 Wann erhalte ich die Auszahlung des Investitionszuschusses? Wann verliere ich den Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses?**

Für die Auszahlung des Zuschusses sind mehrere Nachweise erforderlich. Eingereicht werden müssen Nachweise über

- die Durchführung des Vorhabens
- über die Höhe der förderfähigen Ausgaben
- die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen
- die Verbesserung des energetischen Niveaus des Gebäudes im Sinne einer Erhöhung der Energieeffizienz und/oder des Anteils erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch des Gebäudes durch die Einzelmaßnahme bzw. die Einzelmaßnahmen („Verwendungsnachweis“).

**Zusätzlich** sind die Nachweise gemäß den technischen Mindestanforderungen zu dieser Förderrichtlinie maßnahmenbezogen **vorzuhalten**.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach positivem Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises (d.h. der Rechnung des Fachunternehmens). Der Verwendungsnachweis einschließlich aller erforderlichen Unterlagen ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vorhabens bei der Durchführungsorganisation einzureichen, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums.

Wird der Verwendungsnachweis mehr als sechs Monate nach Ablauf der Bewilligungsfrist eingereicht, verlieren Antragstellende ihren Anspruch auf die Auszahlung des Zuschusses.

Weitere Informationen zu den Förderverfahren sind in den FAQ A.18 und A.19 zu finden.

---

## **A.35 Wird die Energieberatung für Wohngebäude (EBW) und Nichtwohngebäude (EBN) zur Erstellung eines individuellen Sanierungsfahrplans wieder gefördert?**

Ja, die Antrags- und Bewilligungspause für KTF-Förderprogramme des BMWK wurde am 22.01.2024 aufgehoben. Damit können Anträge in den Förderprogrammen gestellt und bereits vorliegende Anträge wieder beschieden werden. Siehe hierzu auch die Pressemitteilung des BMWK vom 22.01.2024.

---

## **A.36 Wie ist der Begriff „selbstnutzender Eigentümer“ der Förderrichtlinie „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen“ auszulegen und wer kann die entsprechenden Boni beantragen?**

Der Einkommens-Bonus und der Klimageschwindigkeits-Bonus können nur von selbstnutzenden Eigentümerinnen/Eigentümern beantragt werden, also von Personen, die für das Gebäude bzw. die Wohneinheit im Grundbuch eingetragen sind, welche/s sie selbst als Haupt- oder alleinige Wohneinheit bewohnen (und nur für die Wohneinheit, welche sie selbst bewohnen).

### **Wie wird ein Zweifamilienhaus gewertet, in dem die Eigentümerin oder der Eigentümer selbst wohnt, aber die andere Wohnung vermietet wird?**

Die Grundförderung sowie ggf. der Effizienz-Bonus (Wärmepumpe) oder der Emissionsminderungs-Zuschlag (Biomasseheizung) können für die selbstbewohnte sowie für die vermietete Wohneinheit beantragt werden.

Zusätzlich kann nur für die selbstbewohnte Wohneinheit der Einkommens- und/oder der Klimageschwindigkeits-Bonus (sofern die Voraussetzungen – Einkommen und Art/ggf. Alter der Heizung – gegeben sind) beantragt werden.

Dabei verteilt sich der Höchstbetrag der förderfähigen Ausgaben des Gebäudes auf alle Wohneinheiten im Gebäude zu gleichen Teilen. Es werden also Kosten bis zu 22.500 Euro je Wohneinheit gefördert.

### **Wie wird ein Mehrfamilienhaus gewertet, in dem die Eigentümerin oder der Eigentümer selbst wohnt und die anderen Wohnungen vermietet werden?**

Siehe vorhergehende Antwort: Hier kann für die selbst bewohnte Wohneinheit die Förderung samt Boni (sofern die Voraussetzungen – Einkommen und Art/ggf. Alter der Heizung – gegeben sind) beantragt werden.

Für die vermieteten Wohneinheiten kann die Grundförderung beantragt werden.

### **Gibt es hierbei eine Unterscheidung in Familienangehörige (Eltern/Großeltern bzw. Kinder, Enkel) und Fremdvermietung?**

Nein.

#### **Wie wird ein Einfamilienhaus gewertet, in dem Familienangehörige wohnen?**

Wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer das Haus nicht selbst bewohnt, kann die Grundförderung beantragt werden, nicht aber der Einkommens-Bonus oder der Klimageschwindigkeits-Bonus.

#### **Wie wird ein Zweifamilienhaus gewertet, in dem Familienangehörige wohnen, aber die andere Wohnung fremdvermietet wird?**

Siehe vorhergehende Antworten: Für nicht selbst bewohnte / vermietete Wohneinheiten – unabhängig davon an wen vermietet wird – kann die Grundförderung beantragt werden, jedoch nicht der Einkommens-Bonus oder der Klimageschwindigkeits-Bonus.

#### **Wie wird Nießbrauch an einem Gebäude bzw. einer Wohneinheit gewertet?**

Siehe vorhergehende Antworten: Für nicht selbstgenutzte Wohneinheiten kann die Grundförderung beantragt werden, jedoch nicht der Einkommens-Bonus oder der Klimageschwindigkeits-Bonus. Eine Besserstellung für Nutznießer oder Nutznießerinnen gegenüber Mieterinnen oder Mietern bzw. für Eigentümerinnen oder Eigentümer einer Wohneinheit mit Nießbrauchrecht gegenüber Eigentümerinnen oder Eigentümern einer vermieteten Wohneinheit besteht nicht.

---

## **A.37 Was ändert sich an der steuerlichen Förderung (§ 35 c EStG)?**

Hier ändert sich nichts: **Alternativ - also nicht ergänzend** zur Zuschussförderung – können Eigentümerinnen und Eigentümer bei energetischen Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutzten Wohngebäuden/ -einheiten die steuerliche Förderung in Anspruch nehmen. Über drei Jahre verteilt können 20% der Ausgaben der energetischen Maßnahme steuerlich abgesetzt werden. Die Höchstsumme der Förderung beträgt 40.000 Euro pro Wohneinheit.

Weitere Informationen zur steuerlichen Förderung erhalten Sie [hier](#).

## **1. Allgemeines**

---

### **Information**

Diese FAQ werden aktualisiert und in Kürze wieder zur Verfügung gestellt. Für frühere Versionen nutzen Sie bitte die PDF-Dateien am Ende dieser Seite.

## **2. BEG Einzelmaßnahmen (BAFA)**

---

### **Information**

Diese FAQ werden aktualisiert und in Kürze wieder zur Verfügung gestellt. Für frühere Versionen nutzen Sie bitte die PDF-Dateien am Ende dieser Seite.

## **3. BEG Wohngebäude und Nichtwohngebäude (KfW)**

---

### **3.1 Wie hoch ist die Zinsverbilligung?**

Die Höhe der Zinsverbilligung ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Marktzinssatz und dem zugesagten Programmzinssatz der KfW. Die Zinsverbilligung ist somit im zugesagten Programmzinssatz der KfW bereits enthalten.

### **3.2 Wird ein Gebäude, das ganz oder teilweise abgerissen und neu errichtet wird, als Sanierung oder Neubau gefördert?**

Maßgeblich für die Förderung als Sanierung oder Neubau ist, ob das Vorhaben laut Baugenehmigung bzw. Bauantrag als Sanierung oder Neubau eingestuft wird. Sofern keine baurechtliche Einordnung einzuholen bzw. anzuzeigen ist, erfolgt diese durch die beteiligten Architektinnen und Architekten oder Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten.

### **3.3 Erhalten soziale Einrichtungen auch einen Zuschuss bei der KfW wie Kommunen?**

Die Definition von „Kommunale Antragsteller“ nach der Änderungsbekanntmachung sowie der Richtlinie BEG Nummer 3 beinhaltet kommunale Gebietskörperschaften, Gemeinde- und Zweckverbände und rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften. Somit können soziale Einrichtungen einen Zuschuss erhalten, sofern diese zu einer der zuvor beschriebenen Gruppen gehören.

---

### **3.4 Wie können Contracting-Angebote im Rahmen der BEG NWG und WG umgesetzt werden?**

Die klassische Variante ist, dass ein Contracting-Unternehmen in die Heizungsanlage investiert und die Bauherrin bzw. der Bauherr in die Gebäudehülle und Anlagentechnik ohne Heizung. Beide Investorinnen und Investoren sind mit ihren Kosten förderfähig und erhalten für ihre (Teil)Vorhaben eigene Zusagen auf das Förderziel eines Effizienzhauses, das gemeinsam erreicht wird. Es können also zwei Anträge von zwei Fördermittelnehmenden für ein Sanierungsvorhaben gestellt werden (gleicher Verwendungszweck), wenn insgesamt die Höchstgrenze für geltend gemachte förderfähige Kosten eingehalten wird. Die Aufteilung der Kosten bzw. der Förderbeträge ist vorher vertraglich zwischen Hauseigentümerinnen bzw. -eigentümern und Contracting-Unternehmen festzulegen (insbesondere, wenn die Höchstbeträge ausgeschöpft werden).

---

### **3.5 Wie werden Teilnehmende einer Baugemeinschaft in der BEG WG und BEG NWG berücksichtigt?**

Personen, die für ein gemeinsames Projekt eine Baugemeinschaft gründen, sind als Ersterwerbende antragsberechtigt. Wichtig ist, dass die Baugemeinschaft nicht Fördernehmende wird und das Bauvorhaben über die Anteilerwerbe der Baugemeinschafts-Mitglieder finanziert wird. Für diese Personen gelten die Fördervoraussetzungen gemäß 7.2 BEG WG / BEG NWG für die Förderung des Ersterwerbs. Der Antrag auf Förderung muss somit, wie bei Bauträgerfällen, vor dem Kaufvertrag, hier mittelbar des Erwerbs des GbR-Anteils der Baugemeinschaft, und spätestens 12 Monate nach Bauabnahme des Objektes gestellt werden.

---

### **3.6 Ist bei systemischen Maßnahmen (BEG WG/NWG) ein Energieeffizienz-Experte bzw. eine -Expertin vorhabenbezogen unabhängig einzubinden?**

Der Energieeffizienz-Experte bzw. die -Expertin ist für das Bauvorhaben vorhabenbezogen, gegenüber den bauausführenden Unternehmen unabhängig zu beauftragen. Er bzw. sie erhält für die Leistungen zur Fachplanung und Baubegleitung eine Förderung in Höhe von 50 %.

Ist der Energieeffizienz-Experte bzw. die -Expertin (1) angestellt beim Antragsteller (auch Contractor) oder (2) angestellt bei einem ausführenden Bau- oder Handwerksunternehmen (zum Beispiel Fertighausbauer), deren Produkte und Leistungen nach einer von den Durchführern anerkannten Gütesicherung definiert und überwacht werden gilt: Die Leistungen des Energieeffizienz-Experten bzw. der -Expertin werden als Teil der umgesetzten Maßnahme mit dem entsprechenden Fördersatz der Maßnahme und innerhalb der Höchstgrenze der förderfähigen Kosten für die Maßnahme

gefördert. Es können keine gesonderten Kosten für die energetische Fachplanung und Baubegleitung zum Fördersatz von 50 % angesetzt werden.

---

### **3.7 Wann gilt eine Sperrfrist von sechs Monaten für eine erneute Antragstellung, wenn ich auf eine Zusage verzichte?**

Frühestens sechs Monate nach Eingang der Verzichtserklärung bei der KfW kann in der BEG ein neuer Antrag für das gleiche Vorhaben (identisches Investitionsobjekt und identische Maßnahmen) gestellt werden.

In der BEG WG und BEG NWG gilt es als identische Maßnahme, wenn mit dem neuen Antrag die gleiche Effizienzhaus-Stufe erreicht wird wie mit dem ursprünglichen Antrag. Wird eine Effizienzhaus-Stufe um eine EE- oder NH-Klasse ergänzt oder fällt eine EE- oder NH-Klasse weg, gilt dies nicht als identische Maßnahme. Hier tritt die Sperrfrist nicht in Kraft und es kann sofort ein neuer Antrag gestellt werden (unter Einhaltung der Anforderungen an den Vorhabenbeginn).

Wird eine Effizienzhausstufe um den WPB- oder den SerSan-Bonus ergänzt oder fällt der WPB- oder SerSan-Bonus weg, gilt dies als identische Maßnahme. Hier greift somit die Sperrfrist von 6 Monaten nach Eingang der Verzichtserklärung bei der KfW.

---

### **3.8 Nur für kommunale Antragsteller: Kann ich bei einer Sanierung innerhalb der BEG zwischen der Kredit- und der Zuschussvariante wechseln?**

Ein Wechsel zwischen Kredit- und Zuschussvariante ist vor Beginn der Bauarbeiten bzw. vor der ersten Kaufpreiszahlung (bei Ersterwerb) sowie vor dem ersten Kreditabruf möglich. Hierzu erfolgt ein Verzicht auf die ursprüngliche Zusage. Anschließend ist innerhalb eines Monats nach Verzicht auf die ursprüngliche Zusage, ein Neuantrag für das gleiche Vorhaben in der anderen Variante (Zuschuss- oder Kreditvariante) zu stellen. Für die Neuzusage gilt die Regelung zur Antragstellung vor Vorhabenbeginn mit der ursprünglichen Antragstellung als erfüllt.

Für den neuen Antrag gelten die dann aktuellen Förderbedingungen.

---

### **3.9 Sind bei einer Sanierung Wechsel in eine bessere oder schlechtere Effizienzhaus-Stufe möglich?**



Sollte es im Bauablauf passieren, dass die geplante Effizienzhaus-Stufe nicht erreicht wird, ist eine Änderung der Zusage beziehungsweise der Antragsbestätigung möglich. Das Bau- oder Sanierungsvorhaben wird weiterhin gefördert, allerdings mit dem entsprechend niedrigeren Fördersatz.

Ein Wechsel in eine höhere Effizienzhaus-Stufe ist durch einen Verzicht auf die erste Zusage und eine erneute Antragstellung möglich. Dabei gelten auch für den erneuten Antrag die Bedingungen zum Vorhabenbeginn (Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags).

Ändert sich die Effizienzhaus-Stufe, handelt es sich um ein geändertes Vorhaben. Wird eine Effizienzhaus-Stufe um eine EE- oder NH-Klasse ergänzt oder fällt eine EE- oder NH-Klasse weg, gilt dies ebenfalls als geändertes Vorhaben. Dadurch kommt die Regelung zur Einhaltung einer Sperrfrist nicht zum Einsatz.

Wird eine Effizienzhausstufe um den WPB- oder den SerSan-Bonus ergänzt oder fällt der WPB- oder SerSan-Bonus weg, gilt dies nicht als geändertes Vorhaben. Hier greift somit die Sperrfrist von 6 Monaten nach Eingang der Verzichtserklärung bei der KfW.

---

### **3.10 Wird die EE-Klasse auch erreicht, wenn der entsprechende Wärmeerzeuger bereits vorhanden war oder wenn für dessen Kosten keine Förderung in Anspruch genommen wird?**

Bei Sanierungen wird die EE-Klasse erreicht, wenn erneuerbare Energien und/oder unvermeidbare Abwärme und/oder Wärmerückgewinnung aus Lüftungsanlagen 65 % des Energiebedarfes für Wärme und Kälte des Gebäudes erbringen. Alternativ kann die EE-Klasse durch den Anschluss an ein Wärmenetz erreicht werden. Falls schon ein Anschluss an ein Wärme- oder Gebäudenetz oder eine EE-Heizung nach den Anforderungen an die EE-Klasse vorhanden ist, darf die EE-Klasse nicht beantragt werden. Auch bei einer schrittweisen Sanierung kann die EE-Klasse nur einmal erreicht werden.

Für Antragstellende einer BEG-Förderung für die EE-Klasse gelten die Regelungen zum Vorhabenbeginn für Maßnahmen, die zur Gewährung der EE-Klasse führen (Einbau einer EE-Heizung oder Anschluss an ein Wärme-/Gebäudenetz) auch dann, wenn für diese Maßnahmen keine Förderung der Kosten beantragt wird.

Die Maßnahmen müssen in der BzA/gBzA angegeben werden.

---

### **3.11 Was passiert, wenn ein Gebäude- bzw. Wärmenetzanschluss, der in der Bilanzierung berücksichtigt wurde, beim Einreichen der BnD noch nicht realisiert, aber weiterhin geplant ist?**

In diesem Fall kann die Umsetzung noch bis zu zwei Jahre nach der Einreichung der BnD erfolgen. Die BnD wird in diesem Fall auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen (Plan-)Werte für das Gebäude- bzw. Wärmenetz erstellt. Die Kosten für den Gebäude- bzw. Wärmenetz-Anschluss, die zum Zeitpunkt des Einreichens der BnD noch nicht angefallen sind, können für die Feststellung der förderfähigen Kosten nicht berücksichtigt werden.

Wenn innerhalb der Frist kein Anschluss erfolgt, muss der Antragsteller dies der KfW unverzüglich anzeigen. Es ist in diesem Fall auf mit der Übergangsheizung oder der Alternative tatsächlich erreichter Stufe abzustellen. Die KfW ist berechtigt, die Förderung (ggf. anteilig) zurückzufordern, soweit der Förderzweck (z. B. EE-Klasse bzw. EH-Stufe) nicht mehr erreicht wird.

Bei Einbau einer gleichwertigen bzw. besseren Heizung, mit der die geplante Effizienzhaus-Stufe eingehalten wird, kann die Förderung bestehen bleiben. Die Kosten für Übergangsheizungen werden nicht gefördert.

---

### **3.13 Wie werden in der BEG WG und BEG NWG der Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz bzw. die Errichtung von Gebäudenetzen gefördert?**

Der Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz bzw. die Errichtung eines Gebäudenetzes werden in der BEG WG und der BEG NWG im Rahmen der Sanierung zum Effizienzhaus mitgefördert.

Bei einem Anschluss an ein Gebäudenetz wird eine EE-Klasse erreicht, wenn für die Deckung des Anteils erneuerbarer Energien (65 %) ein entsprechender Wärmeerzeuger nach den Technischen Mindestanforderungen Abschnitt 3 verwendet wird.

Das Erreichen der EE-Klasse ist zudem durch einen Anschluss an ein Wärmenetz möglich. Hierbei gibt es keine Anforderungen an den Wärmeerzeuger des Wärmenetzes.

Die EE-Klasse kann jeweils nur einmalig erreicht werden. Falls schon ein Anschluss an ein Wärme- oder Gebäudenetz oder eine EE-Heizung nach BEG WG bzw. BEG NWG vorhanden sind, darf die EE-Klasse nicht beantragt werden.

---

### **3.14 Bei meiner durch das Gebäudeprogramm mitgeförderten PV-Anlage ist die Spitzenleistung der Netzeinspeisung gedrosselt. Ist das in der heutigen Energiekrise noch zeitgemäß?**

Das Erfordernis der Begrenzung der maximalen Leistungsabgabe am Netzanschlusspunkt auf 60 % der installierten Leistung im Förderprogramm EBS (Energieeffizientes Bauen und Sanieren) ist angelehnt an die bisherige sog. 70%-Regelung im EEG (§ 9 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2021). Zweck dieser Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung war vorrangig die Entlastung der Netzkapazität,

indem Leistungsspitzen, etwa zur Mittagszeit, abgemindert werden. Ab 1.1.2023 entfällt für Bestandsanlagen bis einschließlich 7 kW installierter Leistung diese Anforderung aus dem EEG (§ 100 Abs. 3a EEG 2023). Parallel dazu entfällt in Zukunft auch die Bedingung im Rahmen des Förderprogramms EBS. Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber können also entsprechend der Regelung in § 100 Abs. 3a EEG 2023 die Einspeiseleistung erhöhen (Hinweis: EEG fordert Mitteilung des Begehrens an Netzbetreiber), ohne die Förderungsfähigkeit zu verlieren.

Im Segment über 7 kW bleibt es bei dem bereits im EEG angelegten Übergangspfad, wonach die Regelung ab Einbau eines intelligenten Messsystems ausläuft. Entsprechend wird dann auch die Förderbedingung für die jeweilige Anlage entfallen.

Bei über das EEG geförderten Anlagen sind die Regelungen des EEG maßgebend.

---

### **3.15 Wann und wie kann die NH-Klasse beantragt und nachgewiesen werden?**

Die Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten bestätigen in der BzA, dass

- eine Effizienzhaus-Stufe erreicht wird und
- eine Zertifizierung nach dem „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude“ (QNG) geplant ist.

Der Nachweis über die erfolgreiche Erteilung des QNG-Zertifikats nach Abschluss des Bauvorhabens muss zum Verwendungsnachweis vorliegen. Die Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten bestätigen in der BnD, dass die „Effizienzhaus NH“-Klasse mit Erteilung des Qualitätssiegels erreicht wurde.

Nähere Informationen sowie Kriterien und Bedingungen für das Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude finden Sie unter: <https://www.qng.info>